

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 31. Januar 1972

Datum	Inhalt:	Seite
28. 1. 1972	Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz	5
28. 1. 1972	Verordnung zur Durchführung des § 25 des Städtebauförderungsgesetzes	5
24. 1. 1972	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes	5
30. 12. 1971	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau	6
7. 1. 1972	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren	6
10. 1. 1972	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Bereich der Justizverwaltung	7
11. 1. 1972	Verordnung über die Aufhebung gebührenrechtlicher Vorschriften im Bereich der Fachlehrerausbildung	7
12. 1. 1972	Verordnung zur Änderung der Gemeindevahlordnung	7
14. 1. 1972	Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern	8
20. 1. 1972	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten und Aufsichtsbefugnissen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes	8

Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz

Vom 28. Januar 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium des Innern ist zuständige Behörde für die Erteilung der allgemeinen Bestätigung als Sanierungsträger nach § 34 Abs. 5 Halbsatz 1 und zuständige Behörde nach § 55 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125).

Art. 2

Die Regierung ist zuständige Behörde nach den folgenden Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes: des § 14 Abs. 1 Satz 2, des § 34 Abs. 5 Halbsatz 1 für die Erteilung der Bestätigung als Sanierungsträger für den einzelnen Fall, des § 60 Abs. 1 Satz 2, des § 66 Abs. 4 Satz 1 und des § 93 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2. Die Regierung ist Bewilligungsstelle nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und nach § 58 Satz 1 und Landesbehörde nach § 39 Abs. 2 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes.

Art. 3

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde nach § 46 Abs. 3 Satz 1, nach § 77 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 83 des Städtebauförderungsgesetzes.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.
München, den 28. Januar 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Durchführung des § 25 des Städtebauförderungsgesetzes

Vom 28. Januar 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) erläßt die Bayerische Staatsregierung die folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 25 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 des Städtebauförderungsgesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.
München, den 28. Januar 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes

Vom 24. Januar 1972

Auf Grund des § 35 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 2 sowie für die Erteilung der Einfuhrerlaubnis nach § 14 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

(1) Die Erlaubnis für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 6 des Sprengstoffgesetzes) erteilen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter. Sie sind in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 8, § 10, § 11, § 13 und § 18 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes. Ferner erteilen sie den Befähigungsschein nach § 17 des Sprengstoffgesetzes.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes keinen Sitz, keinen Wohnsitz oder keine gewerbliche Niederlassung, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Tätigkeit beginnen soll.

§ 3

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 24 des Sprengstoffgesetzes (Überwachungsbehörden) sind

1. für die Überwachung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen die Gewerbeaufsichtsämter,
2. für die Überwachung des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter,

3. für die Überwachung der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen die Polizei und in ihrem Zuständigkeitsbereich die unter Nummern 1 und 2 genannten Behörden.

(2) Die Überwachungsbehörden sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs zuständige Behörden im Sinne des § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 25, § 26 und § 27 des Sprengstoffgesetzes.

(3) Die Anzeigen nach § 23 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes sind der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Diese verständigt unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde.

§ 4

(1) Zuständige Behörden im Sinne der 2. DV Sprengstoffgesetz vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394, ber. BGBl. I 1970 S. 1298), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723), sind

1. für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 4,
2. für die Entgegennahme von Meßstreifen nach § 7 Abs. 2,
3. für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3,
4. für die Aufsicht über die praktische Erprobung von explosionsgefährlichen Stoffen nach § 13 Abs. 2 und 3,
5. für die Anfertigung des Erprobungsberichtes nach § 13 Abs. 4,
6. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 3,
7. für die Entgegennahme des Verzeichnisses über explosionsgefährliche Stoffe und der Belege nach § 52 Abs. 4 und 5,
8. für die Erteilung von Ausnahmen nach § 54 Abs. 1 die Überwachungsbehörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs.

(2) Zuständige Behörden im Sinne der 2. DV Sprengstoffgesetz sind

1. für die Berufung einer sachverständigen Person nach § 46 Satz 3 das Bergamt,
2. für die Anerkennung von Lehrgängen für die Ausführung von Sprengarbeiten nach § 48 Abs. 1 das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, für die Anerkennung von Lehrgängen für die Ausführung von Sprengarbeiten in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, das Oberbergamt,
3. für den Widerruf der Anerkennung eines Lehrgangs für die Ausführung von Sprengarbeiten nach § 49 Abs. 3 die Behörde, die nach Nummer 2 die Anerkennung ausgesprochen hat.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 51 Abs. 2 und 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz sind das Gewerbeaufsichtsamt Bayreuth, wenn der Lehrgang oder die nachzuholende praktische Prüfung in den Bezirken der Gewerbeaufsichtsämter Bayreuth, Coburg, Nürnberg-Fürth, Nürnberg-Land und Würzburg, das Gewerbeaufsichtsamt München-Land, wenn der Lehrgang oder die nachzuholende praktische Prüfung in den Bezirken der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Stadt, München-Land und Regensburg stattfindet. Erstreckt sich die Prüfung auch auf die Fachkunde für untertägige Sprengungen, ist an der Prüfung (§ 51 Abs. 2 der 2. DV Sprengstoffgesetz) das Bergamt, in dessen Bezirk der Lehrgang oder die nachzuholende praktische Prüfung stattfindet, zu beteiligen.

§ 5

Zuständige Behörden im Sinne der 5. DV Sprengstoffgesetz vom 24. August 1971 (BGBl. I S. 1407) sind

1. für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 1,
2. für die Entgegennahme von Änderungsmittellungen nach § 2,

3. für die Erteilung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 die Gewerbeaufsichtsämter, soweit Betriebe nicht der Bergaufsicht unterliegen. Bei Betrieben, die nach § 3 Abs. IV der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) von den Bergämtern beaufsichtigt werden, treten an die Stelle der Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk gesprengt werden soll.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 401) und die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 12. Mai 1970 (GVBl. S. 190) außer Kraft.

München, den 24. Januar 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Vom 30. Dezember 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz und die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan werden zu einer Landesanstalt zusammengelegt.

(2) Die Landesanstalt führt den Namen „Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau“. Sie tritt an die Stelle der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz und der Bayerischen Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan, hat ihren Sitz in Freising und in München und ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz vom 26. November 1962 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 8. April 1969 (GVBl. S. 107), und die Verordnung über die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan vom 31. Januar 1958 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung vom 29. September 1965 (GVBl. S. 311), gelten unbeschadet des § 1 Abs. 2 weiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
München, den 30. Dezember 1971

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Vom 7. Januar 1972

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg vom 12. April 1960 (GVBl. S. 77), geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1967 (GVBl. 1968 S. 11),
2. Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 31. Juli 1969 (GVBl. S. 243),
3. Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 6. November 1967 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1970 (GVBl. S. 126),
4. Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg vom 5. September 1968 (GVBl. S. 328).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

München, den 7. Januar 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen im Bereich der
Justizverwaltung**

Vom 10. Januar 1972

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 25 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Es werden folgende Bestimmungen gestrichen:

1. § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 386),
2. § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 25), geändert durch die Verordnung vom 17. Februar 1969 (GVBl. S. 62),
3. § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 32),
4. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 39),
5. § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 55), geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1968 (GVBl. S. 258),
6. § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 62), geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1968 (GVBl. S. 258),
7. § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugs-

anstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 68), geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1968 (GVBl. S. 258),

8. § 2 Abs. 2 letzter Satz und § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 74), geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1968 (GVBl. S. 258),
9. § 8 der Zulassungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Bewährungshelfers und des Fürsorgers im Strafvollzug vom 7. März 1968 (GVBl. S. 40).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

München, den 10. Januar 1972

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Verordnung
über die Aufhebung gebührenrechtlicher Vor-
schriften im Bereich der Fachlehrerausbildung**

Vom 11. Januar 1972

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Gebühren und Auslagen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. August 1969 (GVBl. S. 249) und
2. die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werke und Zeichen vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 19).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

München, den 11. Januar 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Gemeindevahlordnung**

Vom 12. Januar 1972

Auf Grund des Art. 41 des Gemeindevahlgesetzes und des Art. 10 des Landkreiswahlgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindevahlordnung) vom 3. August 1965 (GVBl. S. 230 ber. S. 324), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Oktober 1970 (GVBl. S. 520), wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 88 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt“.
2. § 88 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Zur Ermittlung dieser Zahlen können Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden“.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Wird eine Datenverarbeitungsanlage verwendet, so kann auch der Gemeindevorstand die nach Absatz 1 ermittelten Zahlen verkünden; im übrigen bleiben die Sätze 1, 3 und 4 unberührt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

München, den 12. Januar 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern

Vom 14. Januar 1972

Auf Grund der §§ 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) und des § 1 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinn der §§ 1 und 4 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche ist das Bayerische Staatsministerium des Innern.

§ 2

(1) Alle Rinder in Bayern sind in der Zeit vom 15. Februar 1972 bis 31. Mai 1972 zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen. Dabei ist eine Vakzine zu verwenden, die die Amtstierärzte zur Verfügung stellen. Den näheren Zeitpunkt der Impfung in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden setzt die Regierung fest.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Jungrinder, die in dem Zeitpunkt, in dem der Bestand geimpft wird, weniger als vier Monate alt sind, und Rinder, die in den letzten zwei Monaten vor der Impfung des Bestandes, in dem sie sich jetzt befinden, bereits mit einer Maul- und Klauenseuche-Vakzine geimpft worden sind, die gegen die gleichen Erregertypen schützt, wie die Vakzine nach Absatz 1.

§ 3

Die in der Zeit vom 15. Februar 1972 bis 31. Mai 1972 nach der Bekanntmachung vom 3. November 1939 (BayBS II S. 270) amtlich angeordneten Impfungen von Rindern gelten als Impfung im Sinn des § 2 dieser Verordnung; § 6 der Bekanntmachung vom 3. November 1939 ist in dieser Zeit nicht anzuwenden.

§ 4

Ordnungswidrig handelt nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

die nach § 2 dieser Verordnung zu impfenden Rinder nicht zeitgerecht impfen läßt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1972 in Kraft.

München, den 14. Januar 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten und Aufsichtsbefugnissen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

Vom 20. Januar 1972

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften vom 22. Februar 1971 (GVBl. S. 67) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Erteilung und der Widerruf der Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653);
2. die Erteilung und der Widerruf der Genehmigungen nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653);
3. die Zulassung der Bauart von Geräten, Anlagen oder sonstigen Vorrichtungen, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingefügt sind (Vorrichtungen), nach § 15 der Ersten Strahlenschutzverordnung und der Widerruf der Zulassung;
4. die Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653), ausgenommen für Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen (§ 9 des Atomgesetzes).

§ 2

Dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz werden die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes und der Ersten und Zweiten Strahlenschutzverordnung übertragen. Dies gilt nicht für die Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen (§ 9 des Atomgesetzes).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

München, den 20. Januar 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltschutz**
Streibl, Staatsminister